

Online-Nachricht vom 21.03.2024 12:41

## Einkommensteuer/Verfahrensrecht | Geltendmachung der Energiepreispauschale durch Abgabe der Einkommensteuererklärung (BFH)

Eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte Energiepreispauschale ist vom Arbeitnehmer nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für 2022 durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Kommt das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale nicht nach, kann diese nach Durchführung eines Vorverfahrens vor dem Finanzgericht erstritten werden (BFH, Beschluss v. 29.2.2024 - VI S 24/23; veröffentlicht am 21.3.2024).

**Sachverhalt und Verfahrensverlauf:** Die Beklagte ist eine GmbH und im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung tätig. Der Kläger war auf Grundlage eines am 26.9.2022 mit der Beklagten geschlossenen Arbeitsvertrags ab dem 28.9.2022 bei Kunden der Beklagten beschäftigt.

Die Beklagte zahlte dem Kläger keine Energiepreispauschale aus. Ferner waren Lohnansprüche für September 2022 und Oktober 2022 streitig. Deshalb erhob der Kläger vor dem Arbeitsgericht Klage. Dieses hat mit Beschluss v. 5.7.2023 den Rechtsstreit auf Zahlung der Energiepreispauschale abgetrennt und an das FG verwiesen. Das FG hat mit Beschluss v. 3.11.2023 - 4 K 867/23 den BFH zwecks Entscheidung darüber angerufen, welches Finanzgericht im vorliegenden Rechtsstreit örtlich zuständig ist.

**Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:**

- ▶ Vorliegend ist der Finanzrechtsweg eröffnet. Denn bei dem Streit über die Auszahlung einer Energiepreispauschale, jedenfalls soweit sie noch nicht nach § 117 EStG ausgezahlt ist, handelt es sich um eine **öffentlich-rechtliche Streitigkeit**, zu deren Entscheidung die Finanzgerichte nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO berufen sind (im Einzelnen s. FG Münster, Beschluss v. 5.9.2023 - 11 K 1588/23 Kg (PKH), Rz 10 f.; LAG Nürnberg, Beschluss v. 17.10.2023 - 7 Ta 81/23; LAG Düsseldorf, Beschluss v. 5.10.2023 - 3 Ta 240/23, jeweils m.w.N.).
- ▶ Eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte Energiepreispauschale ist vom Arbeitnehmer nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für 2022 durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.
- ▶ Kommt das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale nicht nach, kann diese nach Durchführung eines Vorverfahrens vor dem Finanzgericht erstritten werden.

### **Anmerkung von Dr. Stephan Geserich, Richter im VI. Senat des BFH:**

1. Für Ansprüche auf Gewährung der Energiepreispauschale ist der Finanzrechtsweg eröffnet. Das ist durch die Besprechungsentscheidung nunmehr höchstrichterlich geklärt.
2. Ebenfalls geklärt ist, dass eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte Energiepreispauschale (§ 115 Abs. 2 EStG), vom Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen ist. Dies hat innerhalb der in § 169 AO geregelten Festsetzungsfristen zu erfolgen.
3. Die Energiepreispauschale sowie die Inflationsausgleichsprämien sind keine im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe (= Prozesskostenhilfe in Familiensachen) nach § 115 ZPO zu

berücksichtigenden Einkommensbestandteile (OLG München, Beschluss v. 13.7.2023 - 16 WF 616/23 e, FamRZ 2023, 1727).

4. Die Energiepreispauschale ist anders als die Inflationsausgleichsprämie (auch rückwirkend) unpfändbar (§ 122 EStG; z.B. LG Münster, Beschluss v. 22.5.2023 - 5 T 77/23; LG Kaiserslautern, Beschluss v. 17.4.2023 - 5 T 2/23).
5. Zur Geltendmachung der Studierenden-Energiepreispauschale, s. OVG Bremen, Beschluss v. 8.12.2023 - 2 B 290/23.
6. Zur Beschränkung der Energiepreispauschale auf Studierende an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte (vgl. § 1 Abs. 1 EPPSG) und dem damit einhergehenden Umstand, dass sog. Grenzgänger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 1 Abs. 5 EPPSG) nicht anspruchsberechtigt sind, s. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 18.7.2023 – 1 BvR 980/23.

**Quelle:** BFH, Beschluss v. 29.2.2024 - VI S 24/23; NWB Datenbank (il)

**Fundstelle(n):**

NWB GAAAJ-63282